



Neue schweizerische Zivilprozess- (ZPO) und Strafprozessordnung (StPO) ab 01.01.2011

Rechtsschutzversicherung wird immer wichtiger

Am **1. Januar 2011** treten die neue schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) und die Strafprozessordnung (StPO) in Kraft. Sie vereinheitlichen das Prozessrecht und lösen damit die 26 sehr unterschiedlichen kantonalen Regelungen ab.

Die neuen Bundesgesetze enthalten einige Neuerungen, die für den rechtssuchenden Bürger nicht nur Vorteile sondern im Gegenteil neue Kostenrisiken mit sich bringen. Dagegen kann er sich mit dem Abschluss einer Rechtsschutzversicherung absichern. Nachfolgend sind einige wichtige Regelungen und Neuerungen aufgeführt.

Gerichtskostenvorschuss (ZPO Art. 98 und 101ff.)

Wer zu seinem Recht kommen will und deshalb die Gegenpartei vor Gericht einklagen muss, hat neu bis zu 100 % der mutmasslichen Gerichtskosten vorzuschliessen (sog. Kann-Vorschrift). Gemäss Botschaft kann v.a. aus Billigkeitsgründen auf einen Vorschuss verzichtet werden. Selbst wenn in der Folge der bevorschussende Kläger den Prozess gewinnt, erhält er den bezahlten Kostenvorschuss nicht mehr - wie bis anhin - vollumfänglich vom Gericht zurück erstattet. Neu trägt der Kläger ein zusätzliches Inkassorisiko, da neu auch die Gerichtskosten -wie bis anhin schon die Parteientschädigung- bei der Gegenpartei einzutreiben sind. Ist diese inzwischen zahlungsunfähig oder gar in Konkurs, ist ausser einem Verlustschein nichts zu holen. Der Kläger steht dann trotz gewonnenem Prozess finanziell schlechter da, als vor dem Prozess. Selbst für die Kosten des von ihm beauftragten Anwalts muss er vollumfänglich selbst aufkommen.

Egal ob der Prozess gewonnen wird oder verloren geht, die Rechtsschutzversicherung übernimmt alle Gerichts- und Anwaltskosten. Sie übernimmt auch die Entschädigung des Gegenanwalts bei verlorenem Prozess. Der Versicherte erhält also bei gewonnenem Prozess die gesamte Forderung und muss damit nicht noch seinen Anwalt bezahlen. Das Inkassorisiko für uneinbringliche Gerichtskostenvorschüsse bei der unterlegenen Gegenpartei trägt ebenfalls die Rechtsschutzversicherung. Verliert der Versicherte einen Prozess hat er zumindest keinen zusätzlichen Verlust wegen Anwalts-, Gerichtskosten und Parteientschädigung, etc.

Vorschuss der Parteientschädigung (ZPO Art. 99 ff.)

Wird ein Versicherter eingeklagt, so muss er auf Antrag der Gegenpartei die Entschädigung des Gegenanwalts sicherstellen, wenn gegen ihn Verlustscheine bestehen oder wenn andere Gründe für eine erhebliche Gefährdung der Parteientschädigung bestehen. Die Sicherheit ist in bar oder durch Garantie einer Bank oder Rechtsschutzversicherung (teilweise neu) zu leisten.

Mediation (ZPO Art. 213 ff.)

Neu wird in den meisten Streitfällen ein Schlichtungsverfahren vorgeschrieben. Dieses ersetzt das Aussöhnungsverfahren vor dem Friedensrichter bzw. das Mietschlichtungsverfahren. Anstelle des Schlichtungsverfahrens können die Parteien neu auch ein Mediationsverfahren verlangen. Sie müssen allerdings die Kosten dafür selber übernehmen. Einige Rechtsschutzversicherungen übernehmen auch die Kosten für ein solches Mediationsverfahren.

Nachzahlung bei unentgeltlicher Rechtspflege (Art. 117 ff.)

Wenn eine Partei nicht über die notwendigen Mittel verfügt, werden die Gerichtskosten und wenn nötig auch ihre Anwaltskosten vom Kanton übernommen. Kommt sie später wieder zu Geld, muss sie die Kosten dem Kanton zurückerstatten. Das Recht von Bedürftigen auf unentgeltliche Prozessführung bedeutet somit keine definitive Kostentragung durch den Staat. Trotz bewilligter unentgeltlicher Prozessführung muss sie ferner bei verlorenem Prozess der Gegenpartei eine Parteientschädigung für dessen Anwaltskosten bezahlen und kommt dadurch noch in grössere finanzielle Schwierigkeiten. Eine Rechtsschutzversicherung schützt auch davor und übernimmt alle Kosten.



VERSICHERUNGS-TREUHAND AG

Erhebliches finanzielles Risiko eines Prozesses

Je höher der Betrag ist, um den gestritten wird (Streitwert), desto höher sind die Gerichts- und Anwaltskosten. Will ein Geschädigter aus Verkehrsunfall z.B. den Unfallverursacher oder seine Haftpflichtversicherung für eine Schadenersatzforderung von CHF 100'000.- einklagen, betragen allein die Gerichtskosten im Kanton Zürich rund CHF 10'000.-, eine allfällige Parteientschädigung an den Gegenanwalt zwischen CHF 9000.- und CHF 12'000.-. Der eigene Anwalt kostet zwischen CHF 200.- und 350.- pro Stunde.

Beratung durch die ABS

Bei Bedarf nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

Subingen, Januar 2011